



**Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Metalle**  
**zum Kabinettsbeschluss Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung**  
**energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (EnWG-Novelle)**  
**vom 6. Juni 2011**

**Zusammenfassung**

- Erhalt der sicheren und bezahlbaren Stromversorgung
- Angemessene Vergütung zu- und abschaltbarer Lasten (§13 Abs. 2 und 4a EnWG)
- Befreiung von den Netznutzungsentgelten (§ 19 Abs. 2 NEV Strom)
- Einführung eines neuen Stromprodukts für industrielle Großverbraucher (§ 39 a neu EnWG)
- Keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen für industrielle Werksnetze (§ 110 EnWG „geschlossene Verteilnetze“)
- Verankerung eines umfassenden Monitorings zur Energiewende im EnWG

**I. Vorbemerkung**

Wettbewerbsfähigkeit und Investitionsperspektive der Nichteisen(NE)-Metallindustrie werden massiv von den energiepolitischen Rahmenbedingungen bestimmt. Die konkrete Umsetzung der Energiewende muss die energiepolitischen Ziele Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gleichrangig verfolgen. Chancen und Risiken der Energiewende müssen regelmäßig in einem umfassenden Monitoring bewertet und dokumentiert werden. Der Beitrag der verschiedenen Instrumente ist jeweils ergebnisoffen zu prüfen und zu bewerten. Auch das Energiesystem der Zukunft sollte durch Diversität geprägt sein und die Verankerung der Irreversibilität von Entscheidungen vermeiden.

**Erhalt der sicheren und bezahlbaren Stromversorgung**

Für die gesamtwirtschaftliche Leistung Deutschlands ist eine sichere, saubere und bezahlbare Energieversorgung und insbesondere international wettbewerbsfähigen Preise unverzichtbar. Industrie- und beschäftigungspolitisch ist es künftig nicht mehr vertretbar, energie- und umweltpolitische Ziele über Preissignale zu verwirklichen. Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und das europäische Emissionshandelssystem haben die Strompreise für die Industrie in Deutschland bereits massiv erhöht. Jetzt droht durch die Umsetzung der Energiewende zusätzlich die Versorgungssicherheit gefährdet zu werden. Die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur gehen einvernehmlich davon aus, dass bei außergewöhnlichen Ereignissen die Wahrscheinlichkeit eines flächendeckenden Stromausfalls vor allem bei angespannter Netzsituation seit Beginn des Kernenergie-Moratoriums stark zugenommen

hat und zukünftig weiter wachsen wird. Für die Unternehmen der NE-Metallindustrie bedeutet der Anstieg der Energiekosten bei verringerter Versorgungssicherheit eine massive Standortverschlechterung.

Wenn Unternehmen und ausländische Investoren in Deutschland zukünftig mit deutlich erhöhtem Risikopotenzial in der Stromversorgung rechnen müssen, ist dies ein erheblicher Schaden für den Industrie- und Wirtschaftsstandort. Vor diesem Hintergrund prüft die NE-Metallindustrie ihr Potenzial, zu- und abschaltbare Lasten zu vermarkten, um so aktiv zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit beizutragen. Insoweit begrüßen wir den Beschluss des Bundeskabinetts, durch Änderung des § 13 EnWG die rechtliche Grundlage für Verträge zwischen Netzbetreibern und Industrieunternehmen über zu- und abschaltbare Lasten zu verbessern.

## II. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge

### 1. Angemessene Vergütung zu- und abschaltbarer Lasten (§13 Abs. 2 und 4a)

#### *Zu Artikel 1 Nummer 11 d (§ 13 Abs. 4a neu EnWG)*

Ungeachtet ihres Beitrags zur Netzstabilisierung bestehen bisher keine Verträge zwischen Netzbetreibern und Unternehmen energieintensiver Industrien, in denen das Potenzial zur sekundenschnellen Abschaltung hoher Lasten (bis zu 450 MW im Einzelfall) vergütet wird. Dafür sind vor allem zwei Gründe verantwortlich:

- Zum einen ist die Rechtsgrundlage nicht ausreichend. Nach geltendem Recht können die Netzbetreiber mit Verweis auf § 13 Abs. 4 EnWG die sekundenschnelle Abschaltung faktisch kostenfrei in Anspruch nehmen. Daher begrüßt die NE-Metallindustrie die Einführung des neuen Absatz 4a. Nunmehr sollen entschädigungsfreie Abschaltungen industrieller Lasten nur noch möglich sein, wenn die Netzbetreiber zuvor individuelle Vereinbarungen mit Anbietern zu- und abschaltbarer Lasten geschlossen haben.
- Zum anderen bestanden seit der Strommarktliberalisierung für Industrieunternehmen erhebliche Hürden, um an den Märkten für Regelenergie teilzunehmen. Trotz wesentlicher Verbesserung des Regelwerks durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) sind die Regelenergieprodukte nach wie vor ganz überwiegend auf Kraftwerke der Energiewirtschaft zugeschnitten und gehen über die potenziellen Beiträge industrieller Lasten sowie ihrer besonderen Merkmale hinweg.

Die BNetzA ist bestrebt, den Markt für Regelenergieprodukte für neue Anbieter zu öffnen. Dabei muss auf die besonderen Merkmale industrieller Lastverläufe ausreichend Rücksicht genommen werden. Industrieanlagen können die Zu- oder Abschaltung ihrer Last nur mit Rücksicht auf ihre Produktionssituation vermarkten. Der Hauptzweck bleibt die Güterproduktion, die aufgrund physikalisch-chemischer und technischer Bedingungen eine gleichwertige Teilnahme am Markt für Primär- und Sekundärregelenergie in der Regel nicht zulässt. Gleichwohl bestehen Potenziale, das Angebot industrieller Lasten zu nutzen. Dafür müssen die technischen Restriktionen der Industrieanlagen eingehalten und eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Unter beiden Voraussetzungen können ge-

rade industrielle Lasten einen wertvollen Beitrag zur Netzstabilisierung im Rahmen der Energiewende leisten.

Wir schlagen daher folgende Änderungen im § 13 Abs. 4a vor:

„Die Rechtsfolgen nach Absatz 4 treten nicht ein, soweit Betreiber von Übertragungsnetzen ihnen angebotene technisch und wirtschaftlich sinnvolle Vereinbarungen für freiwillige Ab- und Zuschaltungen mit Lasten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ohne hinreichenden Grund im Vorfeld einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone nicht abgeschlossen haben. Als wirtschaftlich sinnvoll gelten jeweils Vereinbarungen bis zur Dauer eines Jahres, bei denen die durch den Betreiber von Übertragungsnetzen zu zahlende Vergütung ~~nicht die anteilig verhinderten potentiellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen übersteigt sich am Marktwert der ersparten Aufwendungen orientiert~~. Als technisch sinnvoll gelten Vereinbarungen, bei denen Ab- und Zuschaltungen für eine Mindestlastgröße von ~~50~~ 20 Megawatt unverzüglich herbeigeführt werden können, sicher verfügbar und geeignet sind, zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone beizutragen. **Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mindesthöhe der Vergütung nach Satz 2 zu regeln.**“

#### **Begründung:**

Die Mindestschwelle für die Vereinbarungen sollte auf 20 MW gesenkt werden, um ein größtmögliches Potenzial ausschöpfen zu können. Bei dieser Größenordnung eröffnen sich Möglichkeiten zur Poolbildung und zur Erhöhung der gesamten zu- oder abschaltbaren Last.

Die Rechtsverordnung hat zum Ziel, das potenzielle Angebot im Sinne der wachsenden Anforderungen an die Netzstabilisierung möglichst rasch und wirtschaftlich zu erschließen. Daher sollte die Verordnung technische und ökonomische Rahmenbedingungen formulieren. Aus technischer Sicht gehören dazu:

- Einrichtung der Abrufbarkeit durch externe Steuerung des Netzbetreibers
- eine Schaltung am Tag, Dauer 60 min
- höchstens fünf Schaltungen pro Woche
- höchstens 120 Schaltungen pro Jahr.

Angesichts der großen Unsicherheit über den wirtschaftlichen Wert zu- und abschaltbarer Lasten erscheint es zur Marktentwicklung notwendig, einen befristeten Orientierungspreis von 60.000 € je Megawatt und Jahr festzulegen, bis die Marktteilnehmer gegenseitiges Vertrauen aufgebaut und Informationslücken geschlossen haben.

Der Orientierungspreis sollte aus folgenden Gründen fixiert werden:

- Die potenziellen Kosten einer vermiedenen Netzstörung sind schwer zu ermitteln. So kommt zum Beispiel eine Untersuchung des Büros für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages (TAB) im Auftrag des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum Ergebnis, dass ein flächendecken-

der Stromausfall in Deutschland pro Tag einen Schaden von 15 bis 30 Mrd. € verursachen könnte.

- Nicht zuletzt deshalb orientiert sich die Vergütung ab- und zuschaltbarer Lasten im Kraftwerksbereich an den Opportunitätskosten der Ab- oder Zuschaltung. Diese sind für Industrieanlagen aber sehr heterogen und für die Netzbetreiber schwer zu beurteilen. Als Orientierung könnte man aber 40 % des durchschnittlichen Vorjahrespreises für Primärregelleistung nehmen, da die Schaltungen sehr kurzfristig möglich sind, aber keine vergleichbare Symmetrie bei Zu- und Abschaltung aufweisen.
- Alternativ zur Nutzung industrieller Lasten müssten Reservekraftwerke vorgehalten werden. Diese stehen im Markt nur zu Kosten von weit über 120.000 € je Megawatt und Jahr zur Verfügung, so dass die Nutzung industrieller Lasten mindestens zu einer Halbierung der Kosten aus Sicht der Netzbetreiber führen würde.
- Die BNetzA schätzt den Wert zu- und abschaltbarer Lasten sehr gering ein. Sie stützt sich auf ein Gutachten von Consentec, das im Dezember 2010 der BNetzA vorgelegt wurde. Der positive Beitrag stromintensiver Industrie zum Erhalt der Netzstabilität wird vom Gutachten bestätigt, aber an der Netzsituation der Vergangenheit bewertet. Inzwischen hat die BNetzA eine deutlich angespannte Netzsituation im Gutachten vom 11. April 2011 erkannt und am 19. April 2011 die Netzbetreiber zu aus deren Sicht notwendigen Eingriffen konsultiert. Nach Auffassung der Netzbetreiber hat sich die Situation durch die jüngst begonnenen Kraftwerksrevisionen nochmals verschärft. Zukünftig werden großflächige Versorgungsausfälle im Falle von Mehrfachfehlern wahrscheinlicher. Genau dagegen bieten abschaltbare Lasten einen effektiven Schutz.
- Am 24. Mai 2011 hat der Netzbetreiber 50 Hertz und am 3. Mai 2011 die BNetzA sogar die gezielte Abschaltung von Großkunden ins Gespräch gebracht. Wenn hier lediglich eine Minimalvergütung Anerkennung fände, würde die Industrie auf Grund der geltenden Rechtslage einseitig belastet. Dies gilt umso mehr, als die Eingriffe der Netzbetreiber den freien Strommarkt quasi außer Kraft setzen – mit nicht absehbaren Folgen für die Großhandelspreise.
- In anderen Mitgliedstaaten der EU sind Vereinbarungen über Ab- und Zuschaltung industrieller Lasten geübte Praxis der Energiewirtschaft. Das Consentec-Gutachten geht auf die Vergütungsmodelle im Ausland nur am Rande ein und stellt diese ohne Prüfung als verdeckte Subventionen dar. Zumindest im Fall der Niederlande ist dagegen zu widersprechen. Das so genannte „Noodvermogen“ wird jährlich durch den Netzbetreiber TenneT ausgeschrieben. Industrieunternehmen mit abschaltbaren Lasten können freie Preis- und Mengengebote einreichen. Der Netzbetreiber sucht sich dann die für ihn besten Angebote aus und nutzt diese Vereinbarungen konkret im Netzbetrieb. In den vergangenen Jahren hat sich dort ein durchschnittlicher Preis von 60.000 € je Megawatt und Jahr eingestellt, den wir für Deutschland als Orientierungspreis empfehlen.

## **2. Befreiung von den Netznutzungsentgelten**

Ergänzend wurde vorgeschlagen, einen neuen **Artikel 7** zur Änderung des § 19 Abs. 2 NEVStrom einzuführen.

Die WVM begrüßt die Initiative, stromintensive Unternehmen mit einem kontinuierlichen Stromverbrauch von mindestens 7.000 Stunden pro Jahr grundsätzlich von den Netznutzungsgelten zu befreien. Die Befreiung würde die netzstabilisierende Wirkung eines kontinuierlichen Strombezugs widerspiegeln. Örtliche Gegebenheiten sollen hierbei keine Rolle spielen, da die stabilisierende Funktion im gesamten Netz wirksam ist. Vereinbarungen über zu- und abschaltbare Lasten bleiben davon unberührt.

### **3. Einführung eines neuen Stromprodukts für industrielle Großverbraucher**

Die unter 1 und 2 erörterten Maßnahmen dienen vorrangig der Versorgungssicherheit und der Stabilität des deutschen Stromnetzes. Die von den Unternehmen der NE-Metallindustrie definierten eigenen Beiträge sind an die Netzbetreiber adressiert und finden damit Eingang in die der Regulierung unterliegenden Netzentgeltkalkulation. Den Leistungen stehen Einschränkungen oder Einbußen in der industriellen Produktion gegenüber. Die Entgeltbedürftigkeit dieser Leistungen steht damit außer Frage.

Ungelöst bleibt durch diese Maßnahmen die Aufgabe, die Stromkosten für energieintensive Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zurückzuführen. Dies kann nur durch eine zusätzliche Erweiterung und Ergänzung des Großhandelsmarktes im Dialog zwischen Stromerzeugern, industriellen Nachfragern und unter Moderation der Wettbewerbspolitik erfolgen.

Die europäischen Strombörsen bilden derzeit nicht die Bedürfnisse eines Industriestandorts mit einem hohen Anteil energieintensiver Branchen nach international wettbewerbsfähigen Preisen ab. Es handelt sich um ein konzeptionelles Defizit aller Strombörsen in Europa, besondere Relevanz hat dieses Defizit allerdings für den Industriestandort Deutschland mit seinem hohen Anteil von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft an der gesamten Wirtschaftsleistung. Mehrere EU-Mitgliedsstaaten und Norwegen haben auf diese Situation bereits mit regulativen Eingriffen in den jeweiligen nationalen oder regionalen Strommarkt reagiert. Die Folge sind Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Strommarkt sowie ein Unterlaufen des gemeinsamen Binnenmarkts für Energie. Aus Sicht der deutschen NE-Metallindustrie sowie aus Sicht aller in Deutschland ansässigen energieintensiven Branchen ist ein dringender Handlungsbedarf gegeben.

Das Nachfrageprofil der energieintensiven Industrien in Deutschland lässt sich sowohl mengen- wie auch preisadäquat darstellen. Das produzierende Gewerbe in Deutschland hat einen jährlichen Strombedarf in Höhe von rund 230 TWh Strom. Davon entfallen rund 123 TWh auf die besonders energieintensiven Branchen. Der Strombedarf der Nichteisen(NE)-Metallindustrie liegt bei etwa 18 TWh. Viele Unternehmen weisen für ihren Strombedarf oder Teilen davon Lastprofile mit bis 7.500 Benutzungsstunden pro Jahr auf.

Maßgeblich für die derzeitige Preisbildung an den Strombörsen ist das Mittel der Stundenpreise eines Tages. Die Stundenwerte weisen über den gesamten 24h-Zeitraum eine Spreizung von durchschnittlich 50 Prozent auf. Preisbestimmend sind Verbraucher, die vornehmlich tagsüber hohe Leistungen beanspruchen. Dies entspricht in keiner Weise

dem Lastprofil der energieintensiven Industrien. Als Lösungsweg bietet sich allein eine Differenzierung des Strommarktes nach großen Nachfragesektoren an. Dies wäre nicht nur gerechter, sondern würde auch Anreize setzen, Lastspitzen gezielt bei den jeweiligen Verursachern zu reduzieren. Mit Blick auf die Schaffung eines privilegierten Grundlast-Stromprodukts für die Industrie besteht die Aufgabe darin, ein Produkt mit hinreichender Qualität, Preishöhe und Liquidität an der deutschen/den europäischen Strombörsen zu etablieren.

Die Einführung eines neuen börsennotierten Stromprodukts muss das Problem einer zunächst massiv asymmetrischen Anbieter-Nachfrage-Relation lösen. Die mit der derzeitigen Börsenstruktur verknüpften hohen Erlöserwartungen seitens der Stromerzeuger lassen eine schnelle Marktliquidität für ein neues Stromprodukt wenig wahrscheinlich erscheinen. Notwendigerweise ist zumindest für eine Anfangsperiode eine Regulierungslösung zu fordern. Die Rechtsgrundlage kann die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes bilden.

*Wir schlagen deshalb die Einführung eines neuen Paragraphen 39 a im Teil 4 (Energielieferung an Letztverbraucher) vor:*

***„Die Stromversorgung der deutschen Industrie zu international wettbewerbsfähigen Preisen wird durch die Einführung geeigneter börsenfähiger Produkte sichergestellt. Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, wenn der Markt nicht zu eigenständigen Lösungen findet.“***

***Begründung:***

Der Ausbau der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien wird das bisherige Gefüge der Stromerzeugung und den Kraftwerkspark gravierend verändern. In diesem Veränderungsprozess muss die Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und speziell der energieintensiven Betriebe sicher und wirtschaftlich gestaltet werden. Dies erfordert auch in Zukunft den Betrieb grundlastfähiger Kraftwerke. Die Einführung eines neuen Stromprodukts für industrielle Verwendungen entspricht nicht nur den Erfordernissen des internationalen Wettbewerbs, sondern sichert auch den Kraftwerksbetreibern eine auskömmliche wirtschaftliche Grundlage für den weiteren Betrieb und zur Modernisierung eines Kraftwerksparkes zur Versorgung industrieller Großverbraucher sowie als unverzichtbares Element innerhalb eines funktionierenden Versorgungssystems.

Das privilegierte Grundlast-Stromprodukt passt sich in den bestehenden Marktrahmen ein. Es erzeugt keine beihilferechtlichen Probleme. Es führt nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die anderen Stromverbraucher und stellt ein weiteres Instrument zur Sicherung der Versorgungsqualität dar.

**4. Keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen für industrielle Werksnetze (Neufassung § 110: „Geschlossene Verteilnetze“)**

***Zu Artikel 1 Nummer 64 (§ 110 EnWG)***

Wir schlagen folgende Änderung des § 110 vor:

(1) Die §§ **6b, 14, 14a, 17, 18, 19, 21a, 21b ff., 22 Absatz 1, §§ 24 und 29, §§ 23a und 32 Absatz 2, § 40, §§ 33, 35 und § 52** finden auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes keine Anwendung.

(2) Die Regulierungsbehörde stuft ein Energieversorgungsnetz, mit dem Energie zum Zwecke der Ermöglichung der Versorgung von Kunden in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder einem Gebiet verteilt wird, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, als geschlossenes Verteilernetz ein, wenn

1. die **den Standort prägenden** Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der **industriellen** Anschlussnutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind oder
2. mit dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen, verteilt wird; maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre; gesicherte Erkenntnisse über künftige Anteile sind zu berücksichtigen.

Die Einstufung erfolgt nur, wenn keine **oder nur eine geringe Zahl von Kunden, deren Energieverbrauch in einem unbedeutenden Verhältnis zur Gesamtverbrauchsmenge im Netz steht und die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein** oder nur eine geringe Zahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten, über das Netz versorgt werden.

(3) Die Einstufung erfolgt auf Antrag des Netzbetreibers. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Firma und Sitz des Netzbetreibers und des Netzeigentümers,
2. Angaben nach § 27 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 27 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung,
3. Anzahl der versorgten Haushaltskunden,
4. vorgelagertes Netz einschließlich der Spannung oder des Drucks, mit der oder dem das Verteilernetz angeschlossen ist,
5. weitere Verteilernetze, die der Netzbetreiber betreibt.

Das Verteilernetz gilt ab vollständiger Antragstellung bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als geschlossenes Verteilernetz.

(4) Jeder Netznutzer eines geschlossenen Verteilernetzes kann eine Überprüfung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde verlangen; § 31 findet insoweit keine Anwendung. **Die Überprüfung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde erfolgt auf Basis einer nichtdiskriminierenden und transparenten Kostenstellenrechnung. Betreiber eines Geschlossenen Verteilernetzes haben zu diesem Zweck die kalkulatorischen Kostenstellenrechnungen der letzten fünf Jahre vorzuhalten. Es wird vermutet, dass die Bestimmung der Netznutzungsentgelte den rechtlichen Vorgaben entspricht, wenn der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes kein höheres Entgelt fordert als der Betreiber des vorgelagerten Energieversorgungsnetzes für die Nutzung des an das geschlossene Verteilernetz angrenzenden Energiever-**

~~sorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung auf gleicher Netz- oder Umspannebene; grenzen mehrere Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung auf gleicher Netz- oder Umspannebene an, ist das niedrigste Entgelt maßgeblich. § 31 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 32 Absatz 1 und 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.“~~

(5) Geschäftsgeheimnisse müssen in jedem Fall gewahrt bleiben.

### **Begründung**

Die Systematik, nach der Betreiber geschlossener Verteilernetze von der Anwendung bestimmter Vorschriften des EnWG ausgenommen sind, ist beizubehalten. Jedoch muss die Auszählung in § 110 Abs. 1 EnWG vervollständigt werden. Konkret müssen einzelne Regelungen dem Ausschluss für den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes unterliegen und damit in der Aufzählung des § 110 Abs. 1 EnWG aufgenommen werden. Insbesondere sollten folgende wesentliche Ausnahmeregelungen zwingend aufgenommen werden:

- Ausnahme vom buchhalterischen Unbundling
- Ausnahme von der verbindlichen vorbeugenden Umsetzung der massengeschäftstauglichen Wechsel- und Bilanzierungsprozesse der BNetzA
- Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kunden außerhalb des Werksnetzes
- keine verpflichtende Erfüllung der massengeschäftstauglichen Anforderungen aus der Kooperationsvereinbarung Erdgas.

#### **Zu Absatz 1:**

Der Absatz 1 nennt bislang nur wenige Vorschriften des EnWG, von denen die Betreiber Geschlossener Verteilernetze befreit sind. Alle anderen Vorschriften des EnWG würden damit auch für geschlossene Verteilernetze gelten. Das hätte u.a. zur Konsequenz, dass die Rechtsverordnungen StromNEV, GasNEV, GasNZV, StromNZV, MessZV etc. als auch die zahlreichen und sehr detaillierten Festlegungen der Bundesnetzagentur auf Geschlossene Verteilernetze anzuwenden wären. Ohne Prüfung, ob diese Normen in ihren regulatorischen Auswirkungen überhaupt für geschlossene Verteilernetze sachgerecht sind, sollten diese durch das Ergänzen der oben benannten und besonders gekennzeichneten Paragraphen vor unverhältnismäßigem und bürokratischem Aufwand geschützt werden.

#### **Zu Absatz 2:**

- Zu **Nr. 1:** Vorausgesetzt wird hier eine konkrete technische oder sicherheitstechnische Verknüpfung der Tätigkeiten oder Produktionsverfahren. Vereinzelt Tätigkeiten, wie beispielsweise das Betreiben eines Geldautomaten, eines Kiosks oder einer Kantine, weisen zwar eine funktionale Verbindung zu den Produktionstätigkeiten im Geschlossenen Verteilernetz auf, stehen aber zu den sonstigen Tätigkeiten oder Produktionsverfahren nicht in einem Werkstoffverbund. Solche Tätigkeiten dürfen aber nicht dazu führen, dass ein Netz nicht mehr als Geschlossenes Verteilernetz eingestuft würde und also der vollen Regulierung unterfiele.
- Zu **Satz 2:** Zunächst ist die Definition der Haushaltskunden aus den Richtlinien des 3. Binnenmarktpaketes zu berücksichtigen. Zudem kann im Hinblick auf den Energieverbrauch durch Haushaltskunden in einem Geschlossenen Verteil-



lernetz nicht nur die absolute Menge an Haushaltskunden eine Rolle spielen. Daneben muss auch der anteilmäßige Verbrauch durch Haushaltskunden, gemessen an der Gesamtverbrauchsmenge in einem Geschlossenen Verteilernetz, berücksichtigt werden.

**Zu Absatz 4:**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert es, das buchhalterische Unbundling im Geschlossenen Verteilernetz erleichtert zu definieren. Der Zweck des buchhalterischen Unbundlings – nämlich die kostenmäßige Separierung des Netzes von allen anderen Bereichen – kann ebenso mit einer Kostenstellenrechnung erreicht werden. Damit würde ein unverhältnismäßiger und bürokratischer Aufwand vermieden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Die Vermutungsregel, die dazu führen würde, dass für die Netzentgelte in Geschlossenen Verteilernetzen der gleiche Maßstab angewendet würde, wie für die Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers der allgemeinen Versorgung ist zu streichen, da die Sachverhalte in den Geschlossenen Verteilernetzen zu unterschiedlich sind, als dass sie mit den Netzen der allgemeinen Versorgung verglichen werden können.

**Zu Absatz 5:**

Da das EnWG-E an verschiedenen Stellen die Veröffentlichung von Daten und den Austausch von Informationen seitens der Verteilnetzbetreiber vorsieht (§ 6b, Netzentwicklungspläne etc.), muss gewährleistet werden, dass Geschlossene Verteilnetzbetreiber keine Daten herausgeben müssen, die Rückschlüsse auf ihre Tätigkeiten oder Produktionsprozesse zulassen.

## **5. Verankerung eines umfassenden Monitorings zur Energiewende im EnWG**

Ein kontinuierliches Monitoring der energiewirtschaftlichen Entwicklung ist nach Erlass der neuen energierechtlichen Vorschriften unverzichtbar. Eingang in das Monitoring müssen auch die gesamtwirtschaftlichen Verflechtungen der Energiewende finden. Dies gilt insbesondere für die industrie- und sozialpolitischen Auswirkungen. Ein weiterer wichtiger Punkt des Monitoring ist die Beobachtung der Basisfaktoren wie das Wirtschaftswachstum, die Preisentwicklungen sowie der sogenannte Reboundeffekt energie- und klimapolitischer Beschlüsse.

Berlin, 23.06.2011  
Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.  
Wallstraße 58/59  
10179 Berlin  
E-Mail: [niese@wvmetalle.de](mailto:niese@wvmetalle.de)  
Tel: 030-726207-182